

II- 4959 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.10.000/39. - Parl/75

Wien, am 11. August 1975

2360/A.B.  
zu 2291/J.  
Präs. am 1. SEP. 1975

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 2291/J-NR/75, betreffend die bundesstaatliche Aner-  
kennung von Sportlehrern, die die Abgeordneten  
Dr. Heinz FISCHER und Genossen am 4. Juli 1975 an mich  
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Eine gesetzliche Anerkennung der Sport-  
lehrer und ihrer Tätigkeit erscheint aus zwei Gründen  
notwendig:

a) im Interesse jener, die die Tätigkeit  
der Sportlehrer in Anspruch nehmen aus mehrfachen Gründen  
(insbesondere soll eine fachgerechte sportliche Ausbildung  
geboten werden und muß eine gesundheitliche Gefährdung  
ausgeschlossen sein),

b) soll den ausgebildeten Sportlehrern  
ein entsprechender Berufsschutz gegeben werden.

Die entsprechende gesetzliche Regelung  
fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Es  
erscheint nur dann sinnvoll, eine bundesgesetzliche  
Regelung anzustreben, sofern die Länder diesem Anliegen  
nicht nachkommen. Zum Teil wurden jedoch bereits ent-  
sprechende landesgesetzliche Regelungen erlassen. Auf

- 2 -

dem Gebiete der Schilehrer besteht bereits ein weitgehender Berufsschutz.

Einer der Gründe dafür, daß bei den Sportlehrern im Gegensatz zu den Schilehrern nur in einigen Bundesländern ein Berufsschutz besteht, dürfte darin liegen, daß bisher noch keine entsprechende Regelung für die Sportlehrerausbildung bestand. Diese ist jedoch durch das Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, geschaffen worden. Es ist daher zu hoffen, daß nunmehr die Länder die entsprechenden legislativen Maßnahmen ergreifen werden, wobei die an den Bundesanstalten für Leibeserziehung erfolgte Ausbildung anzuerkennen wäre.

ad 2)

Ein Berufsschutz für Sportlehrer hätte zu bestimmen, daß nur entsprechend ausgebildete Sportlehrer den Beruf als Sportlehrer entgeltlich ausüben dürfen. Diese Regelung dürfte jedoch nicht die Tätigkeit in Sportvereinen sowie in bestimmten Funktionen bei Gebietskörperschaften (z. B. Unterricht in Schulen, Ausbildung beim Bundesheer usw.) erfassen, zumal in diesem Bereich kein zusätzliches Schutzbedürfnis besteht.

ad 3)

Es hat bereits eine Reihe von Bemühungen gegeben, dem Artikel 10 Abs. 1 des B-VG eine weitere Ziffer betreffend den Sport anzufügen. Diese hätte das Sportwesen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes stellen sollen. Als derartige Angelegenheiten sollten Auslandsbeziehungen des Sportes, die Sportorganisation für das gesamte Bundesgebiet, Bundes-Sportveranstaltungen und -einrichtungen, Bundes-Sportleistungs- und -ehrenzeichen und die Ausbildung der Sport-

- 3 -

lehrer gelten. Unter anderem gab es am 6. Juli 1954 einen diesbezüglichen Initiativantrag im Nationalrat. Alle diese Vorhaben sind jedoch gescheitert. Das vorliegende Anliegen würde vom föderalistischen Standpunkte aus gesehen noch weitergehend sein, sodaß Verhandlungen über die Schaffung einer Bundeskompetenz kaum aussichtsreich erscheinen. Zweckmäßig dürfte es sein, mit den Ländern in Kontakt zu treten, damit ein möglichst übereinstimmender Berufsschutz der Sportlehrer landesgesetzlich geschaffen wird.

*Wenzel*